



Stadt Ostfildern

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 04.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.05.2001 in der Fassung vom 09.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Beschließende Ausschüsse Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet, die aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 13 Mitgliedern des Gemeinderats bestehen:
 - 1.1 Der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Der Ausschuss für Technik und Umwelt, zugleich Werksausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Ostfildern“.

Artikel 2

§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete der Stadtverwaltung:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - 1.4 Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.5 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 - 1.6 Rechts- und Ordnungsangelegenheiten einschließlich Verkehrswesen, öffentlicher Personennahverkehr, Feuerschutz- und Zivilschutz, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.8 Soziale Angelegenheiten einschließlich Kindergartenwesen,
 - 1.9 Liegenschaftswesen einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.10 Schul- und Kulturangelegenheiten einschließlich Büchereiwesen, Volkshochschule, Musikschule.
 - 1.11 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S. von § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.

- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 3.4 die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
 - 3.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - 3.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 175.000 € im Einzelfall,
 - 3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
 - 3.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 3.9 die Aufnahme von Darlehen von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung.

Artikel 3

§ 8 Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtwerke Ostfildern“ sowie folgende Aufgabengebiete der Stadtverwaltung:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof, Fuhrpark,
 - 1.4 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.5 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.6 Kommunaler Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.7 Denkmalschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
- 2.1.1 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Einzelfall mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 € beträgt,
 - 2.1.3 die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 500.000 € im Einzelfall,

Artikel 4

§ 9 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:
- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu folgendem Betrag im Einzelfall:
 - 3.1.1 bei Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses (§ 7 Abs. 1)
 - 3.1.1.1 nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.9 bis zu 100.000 €
 - 3.1.2 bei Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt (§ 8 Abs.1) bis zu 200.000 €
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall,
 - 3.4 Entscheidungen sämtlicher Personalangelegenheiten, insbesondere die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Gemeindebediensteten (Beamte und Beschäftigte), die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Für Personalentscheidungen von Fachbereichsleitungen, Abteilungsleitungen, Leitungen von Stabstellen, Betriebsleitungen und Geschäftsführungen sowie der jeweiligen Stellvertretungen ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zuständig.
 - 3.5 die Gewährung folgender Leistungen an Mitarbeitende der Stadt:
 - 3.5.1 unverzinsliche Lohn- und Gehaltsvorschüsse,
 - 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 3.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.6.2 bei mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - 3.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt,
 - 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35.000 € im Einzelfall,
 - 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - 3.11 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 3.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
 - 3.13 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB
 - 3.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer,
 - 3.15 die Aufnahme von Darlehen bis 500.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung,
 - 3.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt am 13.12.2024

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.